

**Satzung
der Ortsgemeinde Kammerforst
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
des gemeindeeigenen Friedhofes in Kammerforst
vom 18.02.2004
In der Fassung vom 01.04.2009**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Kammerforst hat in seiner Sitzung am 12.02.2004 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 16, 18 (3), 32 und 33 (1) des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) vom 05.05.1986 (GVBl. S. 103) in der heute gültigen Fassung sowie des § 33 der Satzung der Ortsgemeinde Kammerforst über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der neuesten Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Nutzung des gemeindeeigenen Friedhofes und für die Inanspruchnahme weiterer Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer nach bürgerlichem Recht die Kosten der Bestattung zu tragen hat, der Antragsteller oder wer sich der Gemeinde gegenüber zur Übernahme der Bestattungskosten, der Kosten für die Ausgrabung und die Umbettung oder die Überführung einer Leiche verpflichtet hat, die Erben, wer ein Nutzungsrecht oder dessen Verlängerung begehrt, wer eine sonstige Leistung nach dieser Gebührensatzung von der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühr wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 4 Gebühren für die Überlassung einer Grabstätte

Für die Überlassung einer Grabstätte werden berechnet:			
Reihengrabstätte	§ 15 Friedhofssatzung	Ab. voll. 6.	70,00 €
		Lebensjahr Kinder bis voll. 6.Lebensjahr	40,00 €
Rasengrabstätte	§ 16 Friedhofssatzung		90,00 €
Einzelwahlgrabstätte	§ 17 Friedhofssatzung		123,00 €
Doppelwahlgrabstätte	§ 18 Friedhofssatzung		246,00 €
Urnenreihengrabstätte	§ 19 Friedhofssatzung		48,00 €
Urnenrasengrabstätte	§ 20 Friedhofssatzung		65,00 €
Urnenwahlgrabstätte	§ 21 Friedhofssatzung		127,00 €
Verlängerung Nutzungsrecht je Grabstelle je Jahr			8,00 €
Verlängerung Nutzungsrecht Urnengräber je Grabstelle je Jahr			4,00 €
Urnenmitbenutzung in einer belegten Reihengrabstätte			31,00 €
Urnenmitbenutzung in einer belegten Wahlgrabstätte			62,00 €

§ 5 Gebühren für das Ausheben und Schließen der Gräber

1. Die Ortsgemeinde Kammerforst beauftragt die Stadt Höhr-Grenzhausen (städt. Bauhof) mit dem Ausheben und Schließen der Gräber.
2. Die der Ortsgemeinde Kammerforst entstehenden Kosten werden dem Gebührenschuldner in voller Höhe in Rechnung gestellt. Dies gilt auch dann, wenn das Ausheben und Schließen eines Grabes ausnahmsweise durch ein beauftragtes Fachunternehmen erfolgen sollte.
3. Bei Bestattungen/Beisetzungen an Samstagen, Sonn- oder Feiertagen wird zur Abgeltung der damit verbundenen Mehraufwendungen eine Gebühr von 250,00 € erhoben.

§ 6

Gebühren für Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen

1. Es werden berechnet:

- | | |
|---|----------|
| a) für das Ausgraben einer Leiche
bis zu einer 20-jährigen Ruhefrist (Liegezeit) Liegezeit | 511,00 € |
| über einer 20-jährigen Ruhefrist (Liegezeit) | 409,00 € |

Für das Ausgraben einer Kindesleiche bis zu 6 Jahren
ermäßigen sich vorstehende Gebühren um 50 v.H.

- | | |
|----------------------------------|---------|
| b) für die Ausgrabung einer Urne | 76,00 € |
|----------------------------------|---------|

Erfolgt die Wiederbeisetzung ausgegrabener Leichen auf dem Friedhof, werden neben den Kosten für die Ausgrabung auch die Bestattungsgebühren nach § 5 der Satzung in Rechnung gestellt.

Für die Stellung eines Notsarges werden die tatsächlich aufgewendeten Kosten berechnet.

§ 7

Benutzung der Leichenhalle und Leichenkammern in Hilgert

Die Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und Leichenkammern in Hilgert werden nach den Gebührensätzen der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Hilgert, die der Ortsgemeinde Kammerforst in Rechnung gestellt werden, erhoben.

§ 8

Sonstige Gebühren

Die Gebühren betragen für die Genehmigung von Grabmälern und Grabplatten

- | | |
|--------------------------------|--------|
| a) bei Kindergräbern | 2,50 € |
| b) bei Reihen- und Wahlgräbern | 5,00 € |

Für die Ausfertigung, Neuausfertigung oder Umschreibung einer Urkunde (z.B. über das Nutzungsrecht) werden berechnet	5,00 €
---	--------

Für die Benutzung der Abraumhalde und der Bewässerungseinrichtung werden einmalig für jede Grabstelle und für die Dauer der Ruhefrist oder Nutzung berechnet	26,00 €
--	---------

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Ortsgemeinde Kammerforst über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des gemeindeeigenen Friedhofes in Kammerforst vom 14.07.1995 in der Fassung vom 14.12.2001 außer Kraft.

Kammerforst, den 18.02.2004
Ortsgemeinde Kammerforst

Johannes Vogel
Ortsbürgermeister

Hinweis

- 1. Diese Satzung enthält die 1.Änderung vom 12.03.2009
(in Kraft treten am 01.04.2009)**